

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/da435eed-cc5c-345d-9d46-5908c6c81dc1>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bayerische Bauordnung (BayBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BayBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bayern
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2132-1-B

## Art. 60 BayBO - Baugenehmigungsverfahren

<sup>1</sup>Bei Sonderbauten prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den [§§ 29 bis 38 BauGB](#),
2. Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes,
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird.

<sup>2</sup>Die [Art. 62 bis 62b](#) bleiben unberührt.

